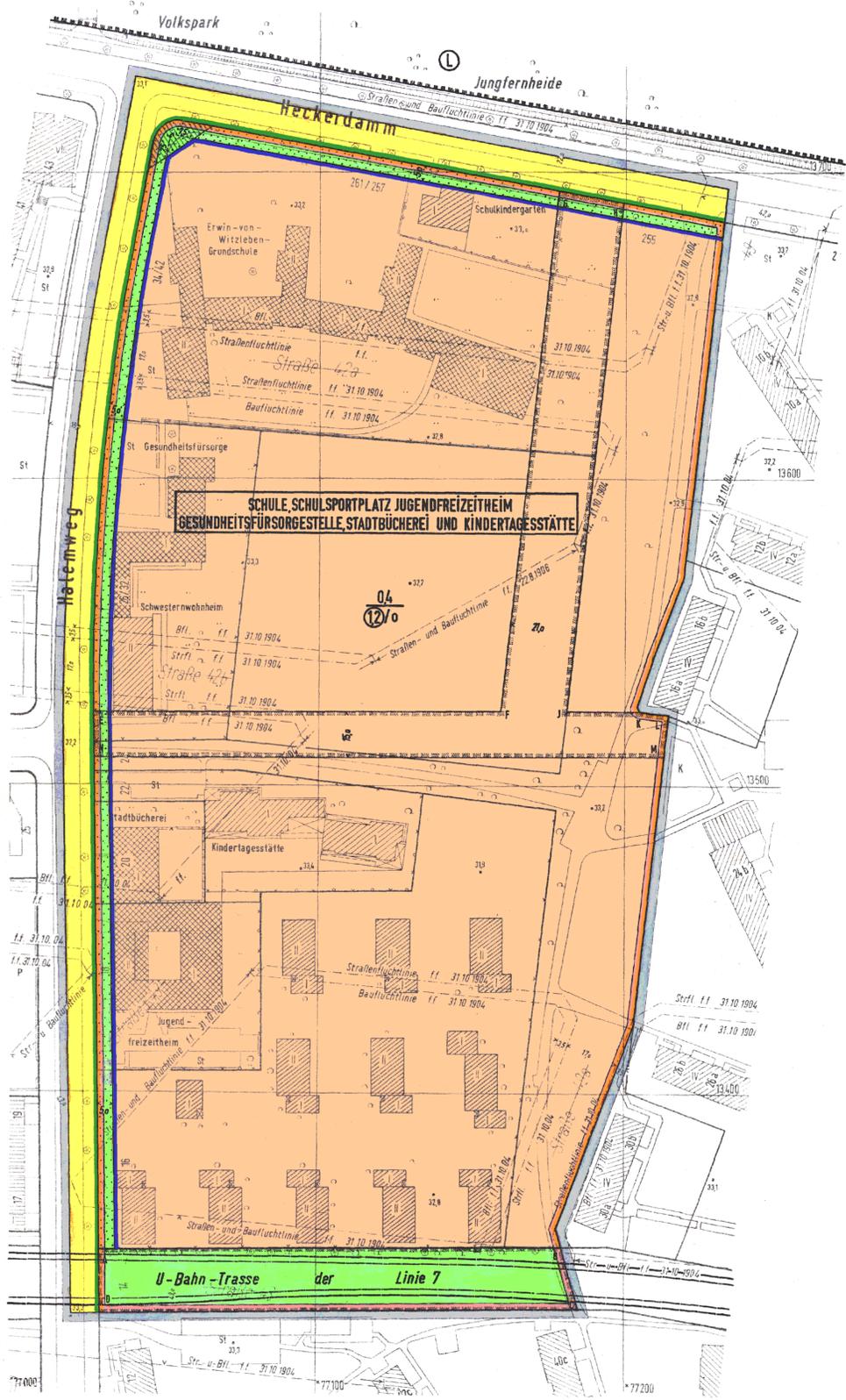
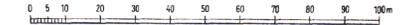


Abzeichnung Bebauungsplan VII-63a

für die Grundstücke

Halemweg 14 (teilweise),
Halemweg 16/42 und Heckerdamm 255/261
im Bezirk Charlottenburg

Maßstab 1 : 1000



Zeichenerklärung Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. BauNVO in der Fassung vom 26.11.1988)		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze		II
Baugrundstücke/überbaubare Flächen der Baugrundstücke	(I) (BauNVO)	Zahl der Vollgeschosse, zwingend	Zahl der Vollgeschosse, als Mindestgrenze	III
im Kleinsiedlungsgebiet	(I) (BauNVO)	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl	IV
im reinen Wohngebiet	(II) (BauNVO)	Offene Bauweise	Geschlossene Bauweise	V
im allgemeinen Wohngebiet	(III) (BauNVO)	Baumassensatz	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	VI
im Dorfgebiet	(IV) (BauNVO)	Nur Hausgruppen zulässig	Nur Doppelhäuser zulässig	VII
im Kerngebiet	(V) (BauNVO)	Gebäudehöhe	Baulinie	VIII
im Industriegebiet	(VI) (BauNVO)	Baugrenze	Linie zur Abgrenzung des Umfangs von Abweichungen	IX
im Wochenendhausgebiet	(VII) (BauNVO)	LADEN		X
im Sondergebiet	(VIII) (BauNVO)	SCHULE		XI
für den Gemeinbedarf				XII
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke				XIII
mit Bindungen für Bepflanzungen				XIV
Zu erhaltende Bäume				XV
Zulässige Größe der Baummasse				XVI
Zulässige Größe der Geschosfläche				XVII

Verkehrsflächen:		Straßenbegrenzungslinie	
Straßenverkehrsflächen		Zufahrtsverbot	
Öffentliche Parkflächen		Ausfahrtsverbot	
Private Verkehrsflächen		Zu- und Ausfahrtsverbot	

Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen:		Gasdruckregler	
		Trafostation	

Grünflächen:			
Flächen für die Landwirtschaft:			
für die Forstwirtschaft:			

Sonstige Festsetzungen:		Sichtflächen	
Flächen für Stellplätze		Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen	
für Garagen		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
für Gemeinschaftsstellplätze		Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen	
für Garagen- und Stellplatzgebäude		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
		Höhenlage von Verkehrsflächen (ü NN)	
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen		Erdscholl-/Fußbodenhöhe als Höchstgrenze (ü NN)	
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke		Traufhöhe	
		Freihöhe	
		als Höchstgrenze (ü NN)	
		als Höchstgrenze (ü NN)	

Nachrichtliche Übernahmen

Naturschutzgebiet		Bahnanlage	
Landschutzgebiet		Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen		Baudenkmal	
Wasserschutzgebiet		Als Naturdenkmal geschützte Bäume	
		Andere Naturdenkmale	
		Abgrenzung geschützter Baugebiete	
			gem. V.O. v. 1.8.1964 (OV B.L.S. 151)

Eintragungen als Vorschlag

Gebäude		Hochstraße	
Stellplatz		Tiefstraße	
Garage		Brücke	
Tiefgarage		Bahnanlage	
Kinderspielplatz		Künftige Industriehöfen	

Planunterlage

Öffentliches Gebäude		Bezugsgränze	
Wohngebäude mit Durchfahrt		Ortsgränze	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude		Grundstücksgrenze	
Geschosßzahl		Eigentumsgränze	
Mauer			
Zaun, Recks		Führung unterirdischer Versorgungsanlagen	
Brücke			
Gewässer			
Geländehöhe, Straßenhöhe		Führung oberirdischer Versorgungsanlagen	
Offene Garage			
Tiefgarage		Straßenbäume und geschützte Bäume nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin	

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Pflanzensymbole, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden.

Aufgestellt: Berlin-Charlottenburg, den 4. Februar 1972
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abt. Bauwesen
Vermessungsamt

Bolz
Amstleiler

Zimmer
Amstleiler

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 9. 3. 1972 erhalten und wurde in der Zeit vom 28. 3. 1972 bis 28. 4. 1972 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 2. Mai 1972

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin

Bolz
Amstleiler

Zimmer
Amstleiler

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 7. Januar 1973

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Rieschläger

Planergänzungsbestimmungen

- Die Bebauungstiefe beträgt 100 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die nicht überbaubare Fläche ABCDA des Baugrundstücks ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Fahrrecht zugunsten des Unternehmensträgers der U-Bahn zu belasten.
- Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende Fläche EFGHJKLMNE darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden. Im Bereich der als überbaubar festgesetzten Fläche sind bauliche Anlagen nur ausnahmsweise zulässig, wenn Belange der zuständigen Unternehmensträger nicht entgegenstehen.
- Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Die Sichtfläche ist von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen freizuhalten.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Diese Abzeichnung enthält die im Bebauungsplan vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin 10 (Chbg.), den 26. APR 1973
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt

Bolz
Obervermessungsamt

